

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2570/14

Titel

Antrag der SPD-Fraktion zur DS 1324/14 - Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"; Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

BP 05: neu

Das Ergebnis der Offenlegung und der Abwägung wird dem Stadtrat mit dem erstellten Hochwasserschutzkonzept zur gemeinsamen Befassung vorgelegt.

Seitens der Verwaltung kann die Ergänzung des Beschlusstextes um diesen Beschlusspunkt mitgetragen werden, da damit das Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9, welches auch planungsrechtliche Voraussetzung für den Bebauungsplan LIA 284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung darstellt, zum jetzigen Zeitpunkt ohne zeitliche Verzögerung weitergeführt werden kann. Es wird vorgesehen, dem Stadtrat das Ergebnis der Offenlegung und der Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 und das Hochwasserschutzkonzept "Linderbach", zur gemeinsamen Befassung vorzulegen.

Das geplante Hochwasserschutzkonzept "Linderbach" soll die bestehenden und geplanten Flächennutzungen im Einzugsgebiet des Linderbaches berücksichtigen. Insofern könnte das Hochwasserschutzkonzept, nach Vorlage im Frühjahr 2015, zur Beurteilung der Flächennutzungsplan-Änderung herangezogen werden. Die bisherigen Flächen des GVZ werden über drei Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in den Vieselbach und den Linderbach entwässert. Für diese drei Einleitungen liegen wasserrechtliche Erlaubnisse vor. Bei einer Erweiterung der Flächen ist durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu gewährleisten, dass die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse weiter erfüllt werden. Sofern die bestehenden Regenrückhaltebecken diese Anforderungen aufgrund der Flächenzuwächse nicht erfüllen können, sind zusätzliche Regenrückhalteanlagen entsprechend den Anforderungen an den Stand der Technik vorzusehen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind dann entsprechend bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Jede weitere zeitliche Verzögerung im o. g. Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung, die auch unmittelbare Auswirkungen auf das o. g. Bebauungsplan-Verfahren hat, würde die Auszahlung der Fördergelder für den Bau der 2. Ausfahrt im Güterverkehrszentrum gefährden. Der Bewilligungszeitraum der Fördergelder endet laut Bescheid vom 25.02.2014 am 23.09.2015. Dies ist bereits die 2. Verlängerung. Die Bewilligung einer weiteren Verlängerung des Zeitraumes erscheint der Verwaltung als unrealistisch. Das heißt, laut Bestimmungen des Förderbescheides muss die 2. Ausfahrt bis zum 23.09.2015 fertig gebaut und abgerechnet sein. Zu diesem Zeitpunkt muss die o. g. 5. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten sein. Wird dieser Termin nicht eingehalten, hat die Landeshauptstadt Erfurt keinen Anspruch auf die Fördergelder in Höhe von 907.471 Euro.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter A61

17.12.2014

Datum

